

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Volksschule

3. Dezember 2021

**INFORMATION AN DIE SCHULEN**

**Zwingender Lohnabzug bei fehlender Qualifikation**

---

Für Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, gilt ein auf fünf Jahre befristeter zwingender Lohnabzug von fünf Prozent.

Die Regelung ist im Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP; SAR 411.210) unter § 9 Abs. 3 verankert:

*<sup>3</sup>Für Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, erfolgt für eine befristete Übergangszeit von 5 Jahre ein Lohnabzug von 5 %.*

*<sup>4</sup>In besonders begründeten Fällen fehlender Qualifikation kann das zuständige Departement (BKS, Anm. d Verf.) in Absprache mit der Anstellungsbehörde auf die Festsetzung eines Abzugs verzichten oder diesen auf maximal 10 % erhöhen.*

Die Anstellungsbehörde prüft bei einer Neuanstellung oder bei einem Funktionswechsel einer Lehrperson innerhalb der Schule auf Basis der untenstehenden Tabelle, ob die für die Funktion massgebende Qualifikation erfüllt wird. Bei Nichterfüllen wird ein zwingender Lohnabzug von 5 % vorgenommen.

Die Befristung des Lohnabzugs auf maximal 5 Jahre bezieht sich jeweils auf eine Anstellung an einer Schule bzw. auf eine Funktion. Wechselt die Lehrperson die Anstellungsbehörde oder die Funktion (zum Beispiel: Anstellung in einer neuen Lohnfunktion) innerhalb der Schule muss bei fehlender Qualifikation wiederum ein Lohnabzug über maximal 5 Jahre erfolgen.

In einzelnen Fällen, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind (z. B. Englisch an Primarschule, textiles und technisches Gestalten, Wirtschaft, Arbeit und Haushalt) muss die Anstellungsbehörde beurteilen, ob die Lehrperson über die für die Funktion massgebende Qualifikation verfügt oder ob ein entsprechender Lohnabzug vorzunehmen ist.

Ein höherer Lohnabzug von bis zu 10% ist zum Beispiel bei einer Lehrperson gerechtfertigt, die das Fach Textiles und Technisches Gestalten unterrichtet und über einen entsprechenden handwerklichen Lehrabschluss, nicht aber über eine pädagogische Ausbildung verfügt.

Fragen können an die Sektion Ressourcen, David Baumann, gestellt werden (Telefon 062 835 21 20, E-Mail david.baumann@ag.ch).

## Vollzugshilfe Lohnabzug

Bildungsabschluss	Anstellung mit 5 Prozent Lohnabzug (X) als									
	LP Kg	LP EK	LP Prim	LP OS	LP IHP Prim	LP IHP OS	LP KKP	LP KKO	LP WJ	LP BWJ IBK
Lehrdiplom Kindergarten		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Lehrdiplom Kindergarten plus CAS Bildung und Erziehung 4 - 8 jähriger Kinder		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Lehrdiplom Vorschul- und Primarstufe				X	X	X	X	X	X	X
Diplomstudiengang Lehrdiplom Primarschule von 2003-2009 Lehrdiplom Primarschule (Bachelor, ab 2009)				X	X	X	X	X	X	X
Primar- und Reallehrdiplom 1976 - 2004					X		X			
Lehrdiplom Sekundarschule 1972 - 1997 Lehrdiplom für Sekundar- und Realschule 1996 - 2005	X				X		X			
Lehrdiplom Bezirksschule AG/SO Diplomstudiengang Lehrdiplom Sekundarstufe I von 2003-2011 Masterstudiengang Sekundarstufe I (ab 2009)	X				X		X			
Lehrdiplom Sekundarstufe II oder Höheres Lehramt	X	X	X		X	X	X	X	X	
Lehrdiplom Kg/Primar + Masterstudiengang Sonderpädagogik HFE Lehrdiplom + Masterstudiengang Integrative Förderung (PH Luzern)	X	X	X	X		X		X	X	X
Lehrdiplom + Heilpädagogisches Seminar (HPS 1983 - 2002) Lehrdiplom + Masterstudiengang Sonderpädagogik SHP (ab 2007) Lehrdiplom Sek I + Masterstudiengang Sonderpädagogik HFE Masterstudiengang Sekundarstufe 1+ (PH Bern)	X	X	X	X						X
Fachdiplome oder Lizentiate an CH-Universitäten (Anstellung für die im Lizentiat aufgeführten Fächer möglich)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Studierende an den Pädagogischen Hochschulen, Konservatorium, Musikhochschulen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

### Ausländische Lehrdiplome

Bis zum Nachweis einer EDK (Lehrdiplome, [www.edk.ch](http://www.edk.ch)) oder SBFI Anerkennung (Musikdiplome, [www.sbf.admin.ch/diploma](http://www.sbf.admin.ch/diploma)) ist ein 5 % Lohnabzug vorzunehmen. Sobald die Anerkennung vorliegt, kann die Anstellungsbehörde den Lohnabzug aufheben.

#### Abkürzungen

LP = Lehrperson  
Kg = Kindergarten  
EK = Einschulungsklasse  
Prim = Primarschule  
OS = Oberstufe / Sekundarstufe I  
IHP Prim = Integrierte Heilpädagogik Primarschule  
IHP OS = Integrierte Heilpädagogik Oberstufe

KKP = Kleinklasse Primarschule  
KKO = Kleinklasse Oberstufe  
WJ = Werkjahr  
BWJ = Berufswahljahr  
IBK = Integrations- und Berufsfindungsklasse  
EDK = Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
SBFI = Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation